



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail
info@gs-ejpd.admin.ch

Per Post, Eingeschrieben
Informationsdienst EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 5. September 2017

Vernehmlassungsantwort der Radgenossenschaft der Landstrasse, Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative, Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Die Radgenossenschaft der Landstrasse als Dachorganisation der Schweizer Jenischen und Sinti nimmt Teil an der Vernehmlassung zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative; wir nehmen hier zur Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellung, welche die reisenden Jenischen, Sinti und die Roma direkt betrifft.

1. Grundsätzliches

Jenische, Sinti als anerkannte nationale Minderheit der Schweiz sind in ihrer Existenz bedroht, dies weil der Lebensraum in den letzten Jahrzehnten massiv gesunken ist, siehe Standbericht der Stiftung Zukunft Schweizer Fahrende. Sie brauchen Stand- und die Durchgangsplätze und Förderung ihrer traditionellen Kultur und Lebensweise, nicht weiteren Abbau und weitere Erschwernisse. Die Schaffung von Lebensraum für Roma ist ebenfalls ein dringliches Erfordernis für die betroffene Minderheit. Vereinfacht gesagt: Es braucht mehr Platz und mehr Lebensraum für alle Gruppen und den Abbau von Behinderungen.

Zusätzliche behördliche Auflagen und Einschränkungen der Möglichkeit, auf Plätzen der öffentlichen Hand und von Privaten zu halten, lösen die bestehenden Probleme der Minderheiten nicht. Zur Ahndung von Übertretungen reichen aber die bestehenden rechtlichen Grundlagen aus.

2. Entzug oder Verweigerung von Bewilligungen

Gemäss dem neuen Art. 4, Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden bis können Bewilligungen künftig entzogen oder verweigert werden, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird. Dies ist eine



klare Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung von Art. 4, Abs. 1. Zudem ist der Begriff der öffentlichen Ordnung nicht eindeutig (Siehe etwa Markus H. F. Mohler, Grundzüge des Polizeirechtes in der Schweiz, Helbing und Lichtenhahn 2012, S. 38 ff.). Damit werden der Willkür Tore geöffnet. Gegenüber einer besonders verletzlichen Minderheit wie Jenischen, Sinti und Roma sind behördliche Ermächtigungen besonders zurückhaltend zu erteilen.

Die Festlegung der Möglichkeit, die Bewilligung zu entziehen oder zu verweigern, muss dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Der Entzug oder die Verweigerung von Bewilligungen für sogenannten „Fahrende“ – richtigerweise wäre für „fahrende Jenische, Sinti oder Roma“ zu sagen –, trifft diese Minderheiten im Kern ihrer Lebensweise; ihre Existenzgrundlage hängt von der Bewilligung ab. Angesichts der Tatsache, dass Jenische und Sinti eine anerkannte nationale Minderheit der Schweiz darstellen und dass die Roma auf internationaler Ebene unter diversen Bestimmungen einen Minderheitenschutz geniessen, ist der Schutz der Minderheiten jedenfalls prioritär zu gewichten.

Zudem wird die Wirtschaftsfreiheit tangiert. Diese ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 27 BV). Die Wirtschaftsfreiheit garantiert dem Einzelnen das Recht, uneingeschränkt von staatlicher Behinderung privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit frei nachzugehen und einen privatwirtschaftlichen Beruf frei zu wählen. Bereits die grundlegende Erfordernis einer Bewilligung für die Ausübung eines Reisendengewerbes ist an sich eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit, doch ist die Errichtung einer zusätzlichen Hürde für die Erlangung einer Bewilligung bzw. deren erleichterter Entzug unseres Erachtens angesichts der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig und damit verfassungswidrig.

Die verfassungsmässigen Grenzen der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftsfreiheit müssen in der Verordnung ausdrücklich erwähnt werden, um Willkür wirklich einzuschränken bzw. die Bestimmung im Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden ist angesichts der Unschärfe des Begriffs „öffentliche Ordnung“ rückgängig zu machen.

3. Einwilligung des Grundeigentümers,

Gemäss kategorischer Auffassung der Radgenossenschaft als Dachorganisation der nationalen Minderheit der Jenischen und Sinti der Schweiz ist bei der Nutzung von Stand- und Durchgangsplätzen weder eine schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zu verlangen noch eine direkte oder indirekte Bewilligungspflicht durch die Behörden zu schaffen. Hier spielen erneut die Grundsätze der Wirtschaftsfreiheit und der Gewerbefreiheit sowie des durch internationale Vereinbarungen gewährleisteten Minderheitenschutzes.

Es ist bisher die überwiegende Praxis, dass beim Aufenthalt auf einem Stand- oder Durchgangsplatz keine Einwilligung des Grundeigentümers notwendig ist. Diese Auslegung gilt es in der Verordnung festzuhalten, um eine eindeutige nationale Praxis zu verankern.

RAD GENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE



Der Vorschlag, die Bestimmung, dass „gegebenenfalls“ eine Bewilligung einzuholen sei, dahingehend zu präzisieren, dass diese Bewilligung jedenfalls dann einzuholen sei, wenn der Gesuchsteller sein Fahrzeug auf dem Grundstück des Eigentümers für die Nacht abstellen wolle (Punkt 3.4. des Erläuternden Berichtes, Ergänzungsvorschlag zu Art 4, Abs, 2 e Bundesgesetz bzw. Art 7, Abs, 1 e der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden in der Vernehmlassung), wird von der Radgenossenschaft kategorisch abgelehnt.

Nicht nur ist die Bewilligungspflicht unpraktisch. Sie öffnet den Weg zu einer durchgehenden Bewilligungspflicht für den sogenannten Spontanhalt, dem Halt auf privatem Land, der auf einer freien Vereinbarung zwischen reisenden Jenischen, Sinti und Roma und einem Grundeigentümer basiert und weiterhin basieren soll. Sie führt nämlich eine Behörde als Kontrollorgan betreffend die getroffenen Vereinbarungen ein. Doch dieser Spontanhalt ist ein Grundpfeiler der Lebensweise der nationalen Minderheit der Jenischen und Sinti. Selbstverständlich hat jede Vereinbarung zwischen reisenden Jenischen, Sinti und Roma natürlich die bestehenden Gesetze und namentlich den Umweltschutz zu beachten, doch weitergehende Einschränkungen sind nicht begründet und werden von der Radgenossenschaft unter welchem Titel auch immer abgelehnt. Zur Ahndung von Übertretungen reichen die bestehenden rechtlichen Grundlagen aus, siehe oben.

Die Radgenossenschaft ist auf Grund einer sich leider vermehrt abzeichnenden Tendenz überzeugt, dass Verschärfungen, die sich heute gegen sogenannte ausländische Fahrende richten, schrittweise auch ausgedehnt werden auf die nationale Minderheit der Jenischen und Sinti, zumal von Behörden und Privaten der Begriff „Fahrende“ unterschiedslos auf alle Gruppen angewendet wird, was bestehenden rassistischen Vorurteilen den Weg zur Umsetzung in die Praxis öffnet. Die erklärermassen gegen alle Gruppen von „Fahrenden“ gerichteten Vorstösse einer Bürgerinitiative aus der Gemeinde Wileroltigen (BE), die in den letzten Wochen Schlagzeilen machten, sind leider ein Fanal, auf das klar zu reagieren ist durch den vermehrten Schutz der erwähnten Minderheiten, nicht durch weitere Auflagen und deren generelle Unter-Beobachtung-Stellung.

Die Radgenossenschaft dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Radgenossenschaft der Landstrasse

Daniel Huber
Präsident

Willi Wottreng
Geschäftsführe